

TRAVEL IUS

Ausgabe 5, 28. März 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. **Kleidervorschriften (Dresscode) beim Fliegen**
 2. **Haftung der Eisenbahnen bei Unfällen**
 3. **Zusätzlicher Termin: Reiserecht-Workshop: «Reiserecht von A bis Z»**
 4. **Einmal mehr: Annullierung von Flugcoupons**
 5. **Zum Schluss: Wenn man nicht mehr rauchen darf**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Der Reiserecht-Workshop «Reiserecht von A bis Z» war innert kürzester Zeit ausgebucht, daher gibt es einen Zusatzworkshop am 16. Mai 2017 (Nachmittag) in Zürich, zur Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Weitere Beitrag zu Dresscode beim Fliegen, annullierte Flugcoupons und Haftung der Eisenbahnen. Sowie ein Rauchverbot.

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. **Kleidervorschriften (Dresscode) beim Fliegen**

United Airlines hat zwei Mädchen den Flug verweigert, weil sie Leggings trugen. Erst nach einem Kleiderwechsel konnten sie mitfliegen. Dies hat im Netz zu Aufruhr geführt. Doch die Fluggesellschaft durfte dies – weshalb?

Wie aus den Meldungen zu entnehmen ist, flogen die Mädchen mit Ausweisen für Angehörige und Freunde der Fluggesellschaft. Und für solche Passagiere kann die Fluggesellschaft Dresscodes vorschreiben, diese sind Teil der Bedingungen für den Erhalt

solcher Ausweise. Da ist United Airlines nicht die einzige Fluggesellschaft. Auch europäische Fluggesellschaften haben für ihre Angestellten und deren Angehörige, wenn sie mit vergünstigten Tickets der Fluggesellschaft fliegen, solche Vorschriften.

Wie steht es bei den normalen Passagieren? Werden die Beförderungsbedingungen z.B. der Swiss durchgesehen, finden sich keine Bestimmungen zur Kleidung. Doch in Artikel 07.1.2.b steht, dass der Transport verweigert werden kann, wenn «Ihre Beförderung ... das Wohlbefinden anderer Fluggäste oder der Besatzung wesentlich» beeinträchtigt. Also je nach Kleidung (z.B. nackter Oberkörper) könnte man sich schon vorstellen, dass das Wohlbefinden der anderen Fluggäste oder der Besatzung wesentlich beeinträchtigt wird. Und in diesem Fall kann die Fluggesellschaft den Transport verweigern.

2. Haftung der Eisenbahnen bei Unfällen

Der Unfall des Eurocity-Zuges im Bahnhof Luzern hat nicht nur zu Chaos geführt, sondern es stellt sich auch die Frage, wie Eisenbahnen für Personenschäden haften.

Die Eisenbahnen unterstehen dem «Bundesgesetz vom 28. März 1905 über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Schweizerischen Post». Dieses Gesetz sieht eine Kausalhaftung für Personenschäden vor. Das heisst, die Eisenbahn haftet auch dann für Personenschäden, wenn sie kein Verschulden trifft. – Sie kann sich von der Haftung nur befreien, wenn höhere Gewalt vorliegt (gibt es in der Praxis kaum), der Verletzte den Schaden selber herbeigeführt oder ein Dritter den Schaden verursacht hat.

Führt die verletzte Person Gepäck mit sich, so erstreckt sich die Kausalhaftung auch auf das Gepäck.

Neben den Eisenbahnen haften auch Schifffahrtsunternehmen nach diesen strengen Bestimmungen und auch andere konzessionierte Transportbetriebe wie Luftseilbahnen mit Bundeskonzession.

Von dieser Haftung für Personenschäden ist die Haftung für Zugsunfälle und Zugsverspätungen zu unterscheiden. Diese Regelungen sind in der Verordnung über die Personenbeförderung zu finden. Darauf gehen wir in einem der nächsten «Travel ius» ein.

3. Reiserecht-Workshop: «Reiserecht von A bis Z» - zusätzlicher Termin

Wir haben einen **Zusatztermin für «Reiserecht von A bis Z»** aufgelegt. Der Zusatzworkshop findet am Dienstag, **16. Mai 2017** (Nachmittag) in Zürich statt. Der April-Workshop war sofort ausgebucht, daher haben Sie die Möglichkeit am Mai-Workshop teilzunehmen. An einem Nachmittag erhalten Sie alle wichtigen rechtlichen Informationen für Reisebüros und Reiseveranstalter in konzentrierter Form.

Verpassen Sie diese Gelegenheit nicht.

Hier geht es direkt zur online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Einzelheiten zum Programm können Sie hier nachlesen: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops10.html>

4. Einmal mehr Abfliegen von Flugscheinen: Annullierung von Flugcoupons

Einmal mehr thematisieren «Espresso» von Radio DRS und der «Kassensturz» die Regel der Fluggesellschaften, dass **Flugscheine in der gebuchten Reihenfolge abgeflogen werden müssen**.

Gemäss den Transportbedingungen, z.B. der Swiss, müssen die Flugcoupons in der gebuchten Reihenfolge abgeflogen werden. Ist dies nicht der Fall, behält sich die Fluggesellschaft das Recht vor, die nachfolgenden Flüge zu annullieren. Und zudem hat sie auch das Recht, den Preis des Flugtickets neu zu berechnen und zwar aufgrund der effektiv geflogenen Strecke.

Diese Regelung wird seit langem kritisiert. Doch fehlt in der Schweiz, soweit ersichtlich, ein wegweisendes Urteil.

Für Reisebüros ist wichtig, dass sie ihre Kunden auf diese – doch überraschende – Bestimmung vor der Buchung klar und deutlich hinweisen.

Zum «Espresso»-Beitrag vom Dienstag, 28. März 2017, <http://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/reiseplaene-aendern-nicht-mit-swiss-2>

«Kassensturz» auf SRF 1 vom Dienstag, 28. März 2017, um 21:05 Uhr

5. Zum Schluss: Wenn man nicht mehr rauchen darf

Raucher haben es schwer. Wie schwer zeigt der Fall eines Jamaika-Reisenden. Dieser hatte Ferien auf Jamaika gebucht. Nach der Buchung trat in Jamaika ein Gesetz in Kraft, welches ein Rauchverbot an den Stränden regelt. Der Veranstalter informierte den Kunden darüber nicht. Und nach der Rückkehr aus den Ferien verklagte er den Veranstalter, weil die Reise mangelhaft gewesen sei.

Doch Pech gehabt. Das Amtsgericht Hannover hielt fest, dass ein solches Verbot zum allgemeinen Lebensrisiko zähle und kein Reisemangel sei. Klage abgewiesen.

Urteil Amtsgericht Hannover vom 1.9.2016

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)